



## SATZUNG

### **BERNERRETTUNG e. V.**

in der Fassung vom 09.04.2017

#### § 1 Name , Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bernerrettung e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rockenberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Verein und seine Mitglieder helfen Hunden, die in Not geraten sind, vermitteln in Not geratene Hunde, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Berner Sennenhunde, richten Pflegestellen für in Not geratene Hunde ein, wirken auf artgemäße Tierhaltung hin und verhüten und verfolgen Tierquälerei, -misshandlung und -missbrauch.
  - (2) Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch die Aufnahme, Versorgung und Betreuung von Hunden in Pflegestellen und die endgültige Unterbringung dieser Hunde in neuen Familien; durch Hilfe und Unterstützung bei der medizinischer Versorgung vor allem der in Pflegestellen untergebrachten Hunde und der Hunde in Tierheimen kooperierender Tierschutzorganisationen; durch Verhütung - im Rahmen von Beratungs- und Informationstätigkeit - und Verfolgung von Tierquälerei, Tiermissbrauch oder nicht artgerechter Behandlung von Tieren.
  - (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

(7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß für eine ehrenamtliche Tätigkeit übersteigen, können, soweit es die finanziellen Möglichkeiten des Vereins erlauben, hauptamtliche Mitarbeiter eingestellt werden.

(8) Jedes Vereinsmitglied hat im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins Anspruch auf den Ersatz von Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstehen, insbesondere von Reise-, Fahrt-, Telefonkosten und Porto.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Juristische Personen müssen eine natürliche Person benennen, die für sie Repräsentant sein soll. Die Vertretung des/der Repräsentanten/in ist zulässig.

(2) Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen zu stellenden Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht; die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung; der/die Antragsteller/in ist über die Entscheidung zu informieren.

(3) Die Mitglieder haben Sitz- und Stimmrecht in und ein Informations- und Auskunftsrecht während der Mitgliederversammlung, in die sie Vorschläge und Anträge einbringen können; die Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht; sie beachten die Vereinsatzung, und die Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse, sie wahren Verschwiegenheit über Vereinsbelange und verwenden Vereins- und Mitgliederdaten entsprechend den Datenschutzbestimmungen, die Mitglieder entrichten fristgemäß die festgesetzten Mitgliedsbeiträge.

(4) Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitglieds, b) durch freiwilligen Austritt, c) durch Streichung von der Mitgliederliste, d) durch Ausschluss aus dem Verein, e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(5) Der freiwillige Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstand schriftlich zu erklären; es ist eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende einzuhalten.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(7) Ein Mitglied kann, wenn es die Vereinsinteressen grob verletzt hat - das Ansehen des Vereins herabgesetzt, durch sein Verhalten gegen den Zweck des Vereins verstoßen oder den Vereinsfrieden gestört hat -, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des/der Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Rechtsmittel gegen den Ausschluss sind ausgeschlossen. Antragsberechtigt für einen Antrag auf Ausschluss aus dem Verein ist jedes Mitglied. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Mitgliedsrechte des/der Betroffenen.

(8) Mitglieder und außenstehende Personen, die sich um die vom Verein verfolgten Ziele besonders

verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben kein passives Wahlrecht.

#### § 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen, oder sie werden überwiesen. Ist der Beitrag bis zum Ende eines laufenden Jahres nicht auf dem Konto des Vereins eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungspflicht in Verzug.
- (3) Der Vorstand kann, auf Antrag, einem Mitglied die Ratenzahlung des Beitrags ermöglichen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung besteht nicht.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, bedürftigen Personen, Rentnern und Jugendlichen den Mitgliedsbeitrag teilweise oder ganz, zeitweise oder unbefristet zu erlassen. Der Vorstand ist berechtigt, bedürftige Personen, die dem Tierschutz verbunden sind, beitragsfrei aufzunehmen. Beitragsermäßigung oder Beitragsfreiheit darf nur für insgesamt zehn Prozent aller Mitglieder des Vereins gewährt werden.

#### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in.
- (2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB vertreten durch den/die 1. Vorsitzende/n, den/die 2. Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in. Sie sind, jede/r für sich, allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben und alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere auch folgende Aufgaben: a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung - durch die/den Vorsitzende/n oder eine/n Stellvertreter/in - von Mitgliederversammlungen, c) ordnungsgemäße Verwaltung und Ver-

wendung des Vereinsvermögens, (d) Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern. Er ist den Mitgliedern für die gewissenhafte Geschäftsführung verantwortlich und gibt jährlich in der Mitgliederversammlung Rechenschaftsberichte ab.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die in der Regel vom/von der 1. Vorsitzenden oder vom/von der 2. Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per E-Mail nach Bedarf einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Der/die Vorsitzende kann im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen von Telefonkonferenzen oder Online-Versammlungen Beschlüsse über einzelne Geschäftsvorfälle herbeiführen; diese Beschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder einem Beschluss schriftlich oder per E-mail zustimmen.

(6) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Kommissionen und Ausschüsse bilden und deren Mitglieder frei berufen, entlassen und ersetzen.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vereinsmitglied ist nicht möglich.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und die Entlastung des Vorstands; b) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags; c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands; d) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins und e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten - ist einzuberufen wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe von Gründen, vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Im Ausnahmefall kann die Einladung, auf gesonderten Antrag, auf dem Postweg zugestellt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Schreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail- oder Postanschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor dem Zusammentritt einer Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand, mit kurzer Begründung, einzureichen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die



Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in. Das Protokoll wird vom/von der Schriftführer/in geführt.; ist diese/r nicht anwesend, wird der/die Protokollführer/in von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt die Art der Abstimmung. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die Beschlüsse, die einzelnen Abstimmungsergebnisse (Zahl der Ja- und Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen und der ungültigen Stimmen) und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## § 8 Rechnungsprüfung

Die Kasse, die Buchführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählenden Rechnungsprüfern/innen zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über den Jahresabschluss erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer/innen können jederzeit Einsicht in die Vermögensentwicklung und -verhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer/innen ist schriftlich niederzulegen.

## § 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder - Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse - unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen

---

zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Es handelt sich dabei insbesondere um die folgenden Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse und Bankverbindung. Der Verein ist nicht verpflichtet, diese Daten an einzelne Vereinsmitglieder oder Dritte weiterzugeben.

(2) Sofern der Verein als Mitglied von Dachverbänden verpflichtet ist, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden, ist dies zulässig.

(3) Wenn der Verein Versicherungen abgeschlossen hat oder abschließen wird, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können, übermittelt er, soweit es zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, personenbezogene Daten seiner Mitglieder - Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc. - an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt vertraglich sicher, dass der/die Empfänger/in die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(4) Im Zusammenhang mit seinem Zweckbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein ggf. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage [www.bernerrettung.de](http://www.bernerrettung.de) und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung ggf. an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(5) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person oder seines Tieres widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder und/oder sonstige Funktionsträger herausgegeben, wenn deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnis erfordert. Falls ein Mitglied eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine Kopie der Liste mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen und Adressen nicht zu anderen als Vereinszwecken verwendet werden dürfen.

(7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung - Speicherung, Veränderung, Übermittlung - und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem oben genannten Umfang zu. Eine andere, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(8) Jedes Mitglied hat nach dem Bundesdatenschutzgesetz das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## § 10 Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied und/oder einem/einer Dritten entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Mitglied des handelnden Organs oder einer sonstigen Person,



für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstands/der Organe des Vereins wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

#### § 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Tier und Mensch – Hilfe für Herdenschutzhunde e. V.“, An den Hessel 1, 55234 Erbes-Büdesheim, eingetragen beim Amtsgericht Alzey, Registernummer VR 1098, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.

#### § 12 Sonstige Bestimmungen

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen und/oder Satzungsänderungen, zu denen Rechtsvorschriften oder Entscheidungen des Registergerichts und/oder des zuständigen Finanzamts konkrete Veranlassung geben, vorzunehmen. Die in der Satzung vorgenommenen Änderungen sind der nächsten auf diese Änderungen folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben alle anderen Bestimmungen davon unberührt. Die ungültige Bestimmung der Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen durch eine andere wirksame Bestimmung, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.04.2017 verabschiedet.

Hürtgenwald, 09.04.2017